gesiegelt von:
Große Kreisstadt Herrenberg
am: 01.10.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

Herrenberg
die mitmachstadt

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg vom 01.10.2026

Widerspruchsrecht
Die Stadt Herrenberg als Meldebehörde ist nach § 36; § 42 Abs. 3; § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) verpflichtet einmal jährlich auf das Widerspruchsrecht von Datenübermittlungen hinzuweisen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.
Sofern Sie von Ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen wollen, geben Sie bitte gegenüber der Meldebehörde, Bürgerdienste Herrenberg, Marktplatz 1, 71083 Herrenberg oder bei einem Bezirksamt in den Stadtteilen eine entsprechende schriftliche Erklärung ab.
Wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt einer Weitergabe der Daten widersprochen, ist ein erneuter Widerspruch nicht erforderlich. Der Widerspruch gilt bis zu einem Widerruf.

1. Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

2. Veröffentlichung von Ehe- und Altersjubilare in der Presse

Mandatsträger, Presse oder Rundfunk erhalten aus dem Melderegister Auskünfte über Altersjubiläen von Einwohnern. Es wird der 70. Geburtstag und jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag veröffentlicht.
Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. (§ 50 Abs. 2 BMG)

3. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: 1. Vor- und Familiennamen, 2. Geburtsdatum und Geburtsort, 3. Geschlecht, 4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, 5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, 6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie, 7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.
Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

An die
Bürgerdienste
Marktplatz 1
71083 Herrenberg

( ) 1. Ich widerspreche der Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

( ) 2. Ich widerspreche der Veröffentlichung meines Alters-/Ehejubiläums im Amtsblatt bzw. der Weitergabe der Daten an Presse oder Rundfunk.

( ) 3. Ich widerspreche der Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Absender: (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen):

....
Vor- und Zuname Geburtsdatum

....
Straße Wohnort

.....
Datum, Unterschrift